

Samstag

den 22. Juli

1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 976. (2) Nr. 5461.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Ritter von Premerslein und Theresia Milhartschitsch, als Franz von Premerslein'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung der zum Franz von Premerslein'schen Verlasse gehörigen Fahrnisse, als: Prätiösen, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke und einer halbgedeckten leichten Kassethe mit 4 eisernen Federn, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1. August l. J. und die darauf folgenden Tage, jederzeit Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Hause Nr. 278 am Plage bestimmt worden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 4. Juli 1837.

Z. 950. (3) Nr. 5683.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Matthäus Kautschitsch, als Verwalter der Johann Nep. Freiherr v. Euser'schen Concurssmassa, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concurssmassa gehörigen Bücher, deren Sammlung sich auf 1510 Werke beläuft, gewilliget, und dazu die erste Tagsatzung auf den 22. August, die zweite auf den 5. September, dann die dritte auf den 19. September d. J. und die darauf folgenden Tage, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, und zwar im Hause Nr. 178 in der deutschen Gasse mit dem Anhange bestimmt worden, daß die bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht um den Schätzungswert hintangebrachten Bücher bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden, dann daß das Bücherverzeichnis in der dießlandrechtlichen Registratur oder bei dem obervährnten Concurssmassa-Verwalter eingesehen werden kann.

Laibach den 11. Juli 1837.

Z. 941. (3) Nr. 5169.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, als Pfarrer Athanas Schliberschen C. M. Verwalter,

in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des Gubernial-Liquidations-Recepissés Nr. 1502, ddo. 1. December 1826, über den auf den Pfarrhof Wiannsburg lautenden Darlehensschein ddo. 19. August 1809, Z. 158, pr. 279 fl. 8¹/₄ kr. B. Z. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Gubernial-Liquidations-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Dr. Johann Oblak, dieß obgedachte Gubernial-Liquidations-Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 24. Juni 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 977. (2) Nr. 1136.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Oberpost-Verwaltung zu Zara in Dalmatien ist die unentgeltliche Amtes-Practicantenstelle zu besetzen, was laut Decret der wohlblöblichen k. k. obersten Hofpost-Verwaltung ddo. 11. Juli l. J., Z. 8092/1130, mit dem Befehle bekannt gegeben wird, daß jene, die sich hierum bewerben sollten, ihre mit den Studien-Zeugnissen, mit dem Taufschaine und mit vorschriftmäßigem Censurations-Reverse belegten Gesuche, in denen auch die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen seyn wird, längstens binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung bei der Oberpost-Verwaltung in Zara einzureichen haben. — Von der k. k. Oberpost-Verwaltung Laibach am 17. Juli 1837.

Z. 936. (3) Nr. 6530/1377 K. D.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Cameralgefällen-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf an Schreib- und Druckpapieren für das Militär-Jahr 1838, und beziehungsweise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, im Wege einer schriftlichen Offerten-Behandlung sicher zu stellen.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren nach den unten bei-

gegebenen Dimensionen, dann das nach den letzten Lieferungspreisen berechnete 10% Badium be- trägt, und zwar für

Format Nr.	Papiergattung	Dimension		Bedarf	Betrag d. Badiums	
		hoch	breit		fl.	kr.
		Wienerzoll		Rieß		
1	Couvert	14	18	20	2	40
2	Druck	14	17	50	6	15
3	Klein Konzept für Drucksorten	14	18	500	81	40
4	Groß dito	15	19	380	82	20
5	Mittelfein Kanzlei	14	18	80	22	24
6	Klein Median-Konzept	16 ¹ / ₂	21	120	45	12
7	dito dito Kanzlei	16 ¹ / ₂	21	500	230	—
8	Groß Median	17 ¹ / ₂	23	50	34	30
9	Regal	20	27	80	100	—
10	Imperial	22	30	3	4	30
11	Post	15	19	50	36	—
12	Klein Konzept besserer Gattung	14	18	100	20	—
13	Fließ	13	16	5	—	27
14	Pack	21	28	15	8	6

2) Von den bisher im Gebrauch stehenden Papiergattungen liegt für die Lieferungslustigen ein gehörig paraphirtes Muster bei dem k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate zu Laibach, in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, zur Einsicht bereit. — 3) Die Lieferung wird entweder für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, oder für die Dauer dreier Jahre, nämlich vom 1. November 1837 bis letzten October 1840, in letzter Beziehung in der Art ausbeboten, daß es der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung frei stehe, 3 Monathe vor Ablauf des ersten Jahres, als auch in der Folge in jedem beliebigen Zeitpunkte, den dießjährigen Contract vierteljährig aufzukünden. — 4) Den Lieferungslustigen bleibt es unbenommen, entweder auf alle, oder auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen; die Cameralgefällen-Verwaltung ist jedoch nicht gehalten, für den Fall, als Anbothe zur Lieferung aller oder mehrerer Papiergattungen eingelegt werden, die Anbothe für alle Gattungen zu genehmigen oder zu verwerfen, vielmehr steht es ihr frei, die Anbothe für diese oder jene Papiergattungen zu genehmigen, dagegen die anderen zu verwerfen. — 5) Den Lieferungslustigen ist es frei gestellt, auf die Lieferung entweder nach den, bei dem Deconomate erliegenden Musterbögen zu biethen, oder den Offerten eigene Musterbögen beizuschließen, zu welchem Ende die Dimension jeder Papiergattung

in obiger Tabelle aufgenommen wurde. — 6) Für den Fall, als für eine und die andere Papiergattung, sey es auf die Dauer eines oder dreier Jahre, von zwei oder mehreren Bewerbern gleiche Anbothe gemacht werden, und nicht schon die Qualität der Muster, nach welcher die Lieferung geschehen soll, dem einen oder dem andern Bewerber den Vorzug einräumt, worüber die Beurtheilung der Cameralgefällen-Verwaltung zusteht, hat das Loß über die Annahme oder Bestätigung des Erstehers zu entscheiden. — 7) Die Lieferung der erstandenen Papiergattungen hat während der Contractsdauer längstens zehn Tage nach der, vom Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate gemachten Bestellung, im Falle der Dringlichkeit aber selbst noch in der bestimmt werdenden frühern Zeit, zu geschehen. — 8) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offert Lieferungsersucher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sesshaften, legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde anher zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. — 9) Die Cameralgefällen-Verwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Papierquantitäten, nach dem Erfordernisse des Dienstes, zu fordern, ohne daß sich der Lieferant einer Mehrlieferung nach

den Contractspreisen zu entziehen, oder für das Nichtgelieferte eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. — 10) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, und erst später genehmigt werden sollte, ist der Contrahent verpflichtet, die erforderlichen Papiergattungen nach den festgesetzten Dimensionen und Mustern um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Genehmigung der spätern Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameralgefällen-Verwaltung zusagt. — 11) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offerte für die Lieferung des Papierbedarfes der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung für das Militär-Jahr 1838,“ und für den Fall, als der Anboth auf drei Jahre gemacht werden wollte, mit dem Beisatze: „beziehungsweise für die Verwaltungs-Jahre 1838, 1839 und 1840,“ längstens bis zwölften August 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, indem nach Ablauf des Termines aufnachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. — Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, das Quantum und den Preis in Buchstaben ausgedrückt, dann einen mit der Nummer und der Papiergattung bezeichneten, so wie mit der eigenhändigen Unterschrift des Dfferenten versehenen Musterbogen jeder Papiergattung, auf welche Lieferungsanboth gemacht werden, ferner das Badium in barem Gelde oder in Banknoten, oder den Depositschein über das bei einem der untenbezeichneten Haupttaränter und Cassen bar erlegte, bedungene Badium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sicher gestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Dfferenten enthalten, und ist für denselben gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Aeraar aber erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Cameralgefällen-Verwaltung verbindlich. — Offerte, welche nicht in der Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen lauten, z. B. ich erbieth mich, das nöthige Papier um ein halb Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist, können und werden nicht berücksichtigt, so wie derlei allgemeine Beisätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden.

Auch muß in dem Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Dfferenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 12) Der Erlag des bedungenen 10% Badiums hat bei einem der k. k. Haupttaränter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filial-Sammlungscassen zu Neustadt, Adelsberg, Willach und Mitterburg in Istrien zu geschehen, welche deshalb, so wie wegen Ausfertigung der Depositscheine, die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Proponenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Badiums verlangen, und wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen aber, welcher die Lieferung erstet, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 13) Die Papiergattungen müssen sowohl rücksichtlich der Größe als der Qualität ohne aller Abweichung mit jenen Mustern durchaus gleich seyn, welche der Dfferent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und Erfolg der Annahme des Anbothes auch von der Cameralgefällen-Verwaltung werden paraphirt werden. — 14) Längstens binnen vier Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes, hat der Ersterer der Lieferung eine Caution von 10% des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welche nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder im baren Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsemäßigen Werthe, oder durch pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder durch Zurücklassung des durch die Ablieferung des Papiers in Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Badium, als dem Staatschafe verfallen, zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem anderen Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 15) Wird die

Quantität oder Qualität, oder das Format des Papiers, im Vergleiche zur Bestellung und mit den Musterbögen zu gering befunden, und nicht binnen drei Tagen der Abgang ergänzt, oder die mangelhafte Partie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung freistehen, sich die bestellte Gattung und Qualität Papiers von wem immer, in oder außer dem Versteigerungswege auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstandenen Auslagen von der Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten herinzubringen. — 16) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals, u. nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, so wie mit den Empfangsbestätigungen des Cameral-Verwaltungs-Deconomates über die quantität- und qualitätsmäßigen Ablieferungen documentirten Conto geleistet werden. — 17) Nach geschehener Annahme der Offerte wird mit dem Differenten ein förmlicher Lieferungs-Vertrag in drei Parien abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen haben wird, und der Lieferant wird für ein Pare die classenmäßige Stempelgebühr zu berichtigen haben. Im Falle, daß der Different den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 14) gedachte vierwöchentliche Termin zur Beibringung der 10% Caution hat vom Tage der Zustellung der Verständigung von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameralgefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Erstehet entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubiethen, und das erlegteadium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neueste Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Raibach am 7. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 952. (2)

Vorrufungs-Edict.

Mitteltst welchem von Seite der gefertigten Bezirksobrigkeit nachbenannte passlos abwesende militärpflichtige Individuen, als: Johann Emeregger von Morling Haus Nr. 175, und Jacob Stück von Kerschdorf bei Zerrouz Haus Nr. 17, mit dem Befehle vorgeladen werden, daß sich dieselben längstens binnen drei Monathen um so gewisser vor

diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und über ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen haben, als widrigens gegen sie nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen werden wird.

Bezirksobrigkeit Krupp den 8. Juni 1837.

3. 979. (2)

Edict.

3. Nr. 353.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Louise, Universalerbin des seligen Martin Louise von Schwörz, in die Reassumirung der, mit diebgerichtlichem Bescheide vom 11. September v. J. Just. Nr. 1122 bewilligte, und sistirten executiven Feilbiethung der, zur Herrschaft Zobelberg sub Rect. Nr. 309 dienstbaren, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten halben Hube, sammt Wohn- u. Wirtschaftsgebäuden des Anton Kastell, vulgo Bodepius, zu Schwörz Haus Nr. 21, wegen schuldigen 58 fl. 56 kr. c. s. e. gewilliget, und seyen zu diesem Behufe drei Tagsatzungen, und zwar auf den 3. Juni, 4. Juli und 5. August l. J., jedesmahl Vormittags 10 Uhr in loco Schwörz mit dem Befehle bestimmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert; bei der dritten Versteigerung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Aicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können in der hiesigen Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 27. April 1837.

3. Nr. 495 et 640. Bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauf-lustiger gemeldet.

Bezirksgericht Seisenberg am 11. Juli 1837.

3. 965. (2)

Edict.

Nr. 1790.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt, als Personalinstanz, wird ollgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Alois Kuntara zu Steinbrüdel, wider Maria Sparoviz von Neustadt, in die executive Feilbiethung der, zu Gunsten der Gegnerinn auf dem zu Neustadt gelegenen, der Stadtgült gleichen Namens sub Conc. Nr. 87 intabulirten Heiratszubringens pr. 600 fl. M. M., wegen, aus dem wirtschaftsbüchlein, Vergleich vom 12. Jänner 1837 schuldigen 98 fl. 33 1/4 kr. und 4% Verzugszinsen c. s. e. gewilliget, und wegen deren Vornahme drei Feilbiethungstermine, als: auf den 14. August, 14. September und 14. October 1837, jedesmahl von 9 — 12 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei mit dem Befehle anberaumt worden, daß, falls diese Schuldpost um ihren Betrag pr. 600 M. M., weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu am obbesagten Tage und Stunde die Aicitationslustigen mit dem Befehle zu ersuchen eingeladen werden, daß die diebständigen Aicitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtstagen den hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 1. Juli 1837.